



Paul Linnarz leitet das Medienprogramm Asien der Konrad-Adenauer-Stiftung mit Sitz in Singapur.

MIT SAMTHANDSCHUHEN AN DER TASTATUR

BELEIDIGUNGSKLAGEN GEFÄHRDEN MEINUNGSFREIHEIT IN ASIEN

Paul Linnarz

In Asien wächst die Sorge vor beleidigenden und extremistischen Inhalten im Internet. Neue Gesetze sollen Abhilfe schaffen. Sie kollidieren aber mit den Geschäftsmodellen der Suchmaschinen, sozialen Netzwerke und Internet-Cafés. Die Anbieter wehren sich deshalb gegen die Verpflichtung zur Selbstkontrolle. Die Medien befürchten überdies Risiken für die Presse- und Meinungsfreiheit. Denn aus Angst vor Strafen könnte künftig viel mehr aus dem Netz verschwinden, als nach dem Gesetz eigentlich erforderlich wäre.

„FEINDE DES INTERNETS“ IN ASIEN

Seit dem 12. März steht Indien unter Beobachtung. Zwar litt Asiens größte Demokratie noch nie unter mangelnder internationaler Aufmerksamkeit. Neu ist jetzt aber, dass Journalisten aus aller Welt auch genau verfolgen, wie der Subkontinent mit seinen Internetnutzern umgeht. In dem Bericht über die „Feinde des Internets“, mit dem Reporter ohne Grenzen (RoG) alljährlich Mitte März am Welttag gegen Internetzensur an die Öffentlichkeit tritt, erhielt Indien in diesem Jahr zum ersten Mal den Status „unter Beobachtung“ (*under surveillance*).¹ Schlimmer sind in dem Zusammenhang nur noch die Länder, die dem Bericht seinen Namen geben, darunter Saudi-Arabien, Syrien, Kuba, Iran und Usbekistan. In ihnen steht es um die Internet- und die Pressefreiheit gleichermaßen schlecht.

1 | Vgl. Reporters without Borders (Hrsg.), *Enemies of the Internet: Report 2012*, <http://en.rsf.org/beset-by-online-surveillance-and-12-03-2012,42061.html> [22.06.2012].

In seiner alljährlichen „Rangliste der Pressefreiheit“ ordnet RoG Indien 2011 auf Platz 131 ein. Das ist international beileibe kein Spitzenplatz; im Vergleich zu vielen anderen Ländern in Asien steht Indien damit aber eigentlich recht gut da. Die Philippinen liegen auf Platz 140, Indonesien nur auf Platz 146. Dabei gelten die beiden Inselstaaten unter asiatischen Journalisten als einigermaßen freie Medienlandschaften. Länder wie Myanmar (169), Vietnam (172), China (174) und Nordkorea (178) schränken die Berichterstattung deutlich stärker ein.

Im Vergleich zu vielen anderen Ländern in Asien steht Indien bei der Pressefreiheit mit Rang 131 recht gut da. Die Philippinen liegen auf Platz 140, Indonesien nur auf Platz 146.

So gesehen, hätte Indien im diesjährigen Bericht über die „Feinde des Internets“ wohl keine besondere Erwähnung finden müssen, wäre da nicht Jayant Chaudhary aus dem nordindischen Wahlkreis Mathura gewesen. In der Lok Sabha, dem indischen Parlament, kritisierte der Abgeordnete die gesetzlichen Bestimmungen zur Kontrolle des Internets Anfang September 2011 als „diskriminierend“. Das im April vergangenen Jahres verabschiedete Regelwerk schränke die Meinungsfreiheit ein.²

In der Tat muss man sich wundern, dass in Indiens rasch wachsender Onlinegemeinde nach Bekanntwerden der verschärften Bestimmungen nicht sogleich ein Sturm der Entrüstung tobte. Denn was damals ohne größere Diskussion beschlossen wurde, hat es in sich. Auf der Grundlage des vor gut zehn Jahren verabschiedeten Gesetzes zur Informationstechnologie (Information Technology Act, 2000) wird den Internetnutzern nach den neuen Regeln beispielsweise untersagt, „[...] Informationen zu hosten, zu zeigen, zu laden, zu bearbeiten, zu veröffentlichen, zu übermitteln, zu aktualisieren oder zu teilen, die [...] grob verletzend, belästigend, blasphemisch, beleidigend, obszön, pornografisch, pädophil, verleumderisch, die Privatsphäre anderer verletzend, Gewalt verherrlichend oder rassistisch, ethnisch verwerflich, abschätzig [sind], sich auf Geldwäsche oder Glücksspiel beziehen oder dazu aufmuntern oder in irgendeiner sonstigen Weise rechtswidrig sind [...]“.³

2 | Vgl. Protokoll der Parlamentssitzung vom 06.09.2011, 37, <http://164.100.47.132/newdebate/15/8/06092011/Fullday.pdf> [22.06.2012].

3 | Vgl. Ministry of Communication and Information Technology of India (Hrsg.), „Information Technology (Intermediaries guidelines) Rules“, 2011, 12, http://mit.gov.in/sites/upload_files/dit/files/RNUS_CyberLaw_15411.pdf [22.06.2012].

Welcher bissige Kommentar oder satirische Beitrag und welche politische Karikatur sind aus Sicht der darin kritisierten Personen nicht automatisch auch „belästigend“?

Das seien, kritisierte der Abgeordnete Chaudhary, „subjektive“ Kriterien. Für einige der oben aufgelisteten Attribute wäre aus Sicht vieler Journalisten „willkürlich“ wohl die treffendere Umschreibung gewesen. Denn welcher bissige Kommentar oder satirische Beitrag und welche politische Karikatur sind aus Sicht der darin kritisierten Personen oder Institutionen nicht automatisch immer auch „belästigend“ oder „abschätzig“? Ohne Verweis auf normative Bestimmungen zur Presse- und Meinungsfreiheit ließe sich der Vorwurf wohl kaum entkräften.

Für einige der anderen Merkmale, pornografische oder die Privatsphäre verletzende Inhalte beispielsweise, gelten und galten ohnehin gesetzliche Bestimmungen, die sowohl im virtuellen Netz als auch im „richtigen Leben“ Anwendung finden. „[Ein Beitrag] kann Sie heute beleidigen, [muss auch] nicht nach Ihrem Geschmack sein“, letztlich gehe es, sagt deshalb Apar Gupta, aber nur um eine Frage: „Ist er legal?“ Der auf Online-Recht spezialisierte Anwalt aus Neu-Delhi nennt die verschärften Bestimmungen mithin einen „dramatischen Wechsel“, „nicht nur bei der Durchsetzung [der Regeln], sondern auch mit Blick darauf, welche Art von Äußerung sie untersagen.“⁴

Das betrifft nicht nur die Inhalte selbst, sondern auch die Erscheinungsform. Indische Zeitungsjournalisten müssen für ihre gedruckten Artikel nicht befürchten, der Blasphemie bezichtigt zu werden. Sobald aber, auch darauf wies der Abgeordnete Chaudhary in der Parlamentssitzung vom vergangenen September hin, der betreffende Artikel online kursiert, können nach den neuen Bestimmungen alle, die den Beitrag speichern, veröffentlichen oder weiterleiten, jetzt ins Visier der Justiz geraten.

Dazu gehören auch die „Vermittler“ (*intermediaries*) von Internetinhalten. Gemeint sind alle Personen, die namens und/oder im Auftrag einer anderen Person „elektronische Botschaften empfangen, speichern und übertragen oder

4 | Vgl. Elliot Hannon, „India’s Techies Angered Over Internet Censorship Plan“, *NPR*, <http://npr.org/2011/12/28/143600310/indias-techies-angered-over-internet-censorship-plan> [22.06.2012].

dafür sonstige Dienstleistungen anbieten“.⁵ Die Informationsvermittler sind dazu verpflichtet, auf die geltenden Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Juristische Personen, Institutionen also, schließt das genauso mit ein wie jeden indischen Bürger. So jedenfalls sieht es Kapil Sibal. Der Minister für Kommunikation und Informationstechnologie wird von der indischen Presse inzwischen als eine Art „oberster Sittenwächter“ gebrandmarkt („Er will Richter sein, Jury und Henker“).⁶ Nicht nur Internet-Cafés gelten nach seiner Auffassung als Vermittler oder Dienstleister für die Bereitstellung von Online-Informationen, sondern auch Suchmaschinen und soziale Netzwerke.



„Er will Richter sein, Jury und Henker“: Kapil Sibal, Indiens Minister für Kommunikation und Informationstechnologie steht in der Kritik. | Quelle: Eric Miller, Weltwirtschaftsforum (CC BY-SA).

Anfang Dezember soll Sibal sich nach einem Bericht der *New York Times* mit Führungskräften der indischen Ableger von Google, Microsoft, Yahoo und Facebook getroffen haben. Offenbar hatten in den Wochen zuvor bereits ähnliche Gespräche stattgefunden. Keiner der Beteiligten wollte sich namentlich zu den Einzelheiten äußern. Die *New York Times* will jedoch erfahren haben, dass der Minister von den Unternehmen ein „proaktives System für das Vorsortieren“ (*prescreening*) und Selektieren von Onlineinhalten

5 | Vgl. Information Technology Act, 2000, Section 2(1)(w), <http://indiankanoon.org/doc/123163> [22.06.2012].

6 | Vgl. Shivam Vij, „Kapil Sibal doesn't understand the Internet“, *India Today*, 07.12.2011, <http://indiatoday.intoday.in/story/kapil-sibal-for-monitoring-offensive-content-on-internet/163107.html> [22.06.2012].

gefordert habe. Zu dem Zweck sollten die Unternehmen nicht nur passende Softwarefilter einsetzen, sondern auch Personal. Dessen Aufgabe müsse darin bestehen, im Internet nach „anrühigen Inhalten“ zu suchen und diese zu löschen, bevor sie verbreitet würden, also nicht erst nach Prüfung konkreter Beschwerden.⁷

Gegenüber der *Times of India* wollte sich Yahoo nicht zu den Forderungen des Ministers äußern, Vertreter von Microsoft seien für eine Stellungnahme nicht erreichbar gewesen. Ein Sprecher von Google India meinte: „Wir arbeiten hart daran, dass die Menschen größtmöglichen Zugang zu Informationen haben. Gleichzeitig halten wir uns an das Gesetz. Das heißt, wenn Inhalte illegal sind, nehmen wir sie raus.“ Selbst legale Inhalte würden gelöscht, und zwar dann, wenn sie gegen Googles hausinterne Grundsätze verstoßen. Aber, fügte der Unternehmenssprecher hinzu, „wenn Inhalte legal sind und [auch] nicht unsere Bestimmungen verletzen, werden wir sie nicht löschen, nur weil sie kontrovers sind, denn wir glauben, dass die unterschiedlichen Ansichten der Menschen, solange sie legal sind, respektiert und geschützt werden sollten“.⁸

INDISCHE JUSTIZ UND ONLINE-UNTERNEHMEN SPIELEN SICH GEGENSEITIG DIE BÄLLE ZU

Wie sollen zum Beispiel Inhalte mit dem Wort „Sex“ gelöscht werden können, wenn der Begriff auf englischsprachigen Online-Formularen für „Geschlecht“ steht?

Die ablehnende Haltung des indischen Ablegers von Google ist natürlich nicht ausschließlich dem Meinungspluralismus geschuldet.

Gegen die Forderungen des Kommunikationsministers stehen ganz handfeste technische Probleme. Wie sollen zum Beispiel Inhalte mit dem Wort „Sex“ gelöscht werden können, wenn der Begriff auf englischsprachigen Online-Formularen für „Geschlecht“ steht und die User darunter „männlich“ oder „weiblich“ ankreuzen müssen? Das Problem kennt Minister Sibal natürlich, weshalb

7 | Vgl. Heather Timmons, „India Asks Google, Facebook to Screen User Content“, *The New York Times*, 05.12.2011, <http://india.blogs.nytimes.com/2011/12/05/india-asks-google-facebook-others-to-screen-user-content> [22.06.2012].

8 | „Kapil Sibal warns websites; Google says won't remove material just because it's controversial“, *The Times of India*, 06.12.2011, <http://timesofindia.indiatimes.com/tech/news/internet/Kapil-Sibal-warns-websites-Google-says-wont-remove-material-just-because-its-controversial/articleshow/11008985.cms> [22.06.2012].

er neben geeigneten Softwarefiltern auch Kontrolleure in Menschengestalt gefordert hatte. Denn noch ist die Technik eben nicht in der Lage, intelligent und im Kontext zu selektieren.

In China, wo inzwischen über eine halbe Milliarde Menschen streng überwacht durchs Netz surfen, sollen schon mehrere zehntausend „Cyber-Polizisten“ als menschliche Filter im Einsatz sein. Noch hat Indien zwar „nur“ etwas mehr als 100 Millionen Internetnutzer. Auch sie produzieren aber eine gigantische Menge an Suchergebnissen, Blogbeiträgen und *postings* auf Facebook. Auf dem Subkontinent müssten die Onlinedienste deshalb wohl ebenfalls kräftig in neues Personal investieren, wollten sie dem Minister entgegenkommen. Und ganz unabhängig davon, wie streng tatsächlich kontrolliert wird – der Spuk hätte für die Unternehmen so schnell kein Ende: Ebenso wie in China wächst die Online-Gemeinde auch in Indien mit atemberaubender Geschwindigkeit. Bereits in drei Jahren sollen etwa 300 Millionen Inder durchs Netz surfen. Damit dürfte sich bis dahin auch der Kontrollaufwand vervielfacht haben.

Die kommerziellen Online-Dienste wehren sich deshalb vehement gegen die Pflicht zur lückenlosen Selbstkontrolle. In letzter Konsequenz berührt sie das Geschäftsmodell der Betreiber: „Die Suchmaschine bringt sie [die Nutzer] nur bis zur Internetseite. Was danach passiert, kann von der Suchmaschine nicht mehr kontrolliert werden“, argumentierte ein Anwalt des indischen Google-Ablegers im Januar vor Gericht.⁹ Vergleichbare Positionen beziehen auch Facebook, YouTube, Yahoo und Microsoft: Als „Vermittler“ seien nicht sie für die fremden Online-Inhalte verantwortlich, sondern die User und die Betreiber der externen Internetseiten. Richter Suresh Kait ließ sich von dem Argument nicht beeindrucken: „Wie China werden wir solche Webseiten blockieren“, warnte der Jurist, und gemeint waren nicht die Urheber anstößiger Inhalte, sondern die Suchmaschinen und sozialen Netzwerke, über die solche Informationsangebote oft erst große Aufmerksamkeit finden.¹⁰

9 | Vgl. Arup Roychoudhury, „REFILE-Internet giants oppose Web Control in India Court“, *Reuters*, 16.01.2012, <http://reuters.com/article/2012/01/16/india-websites-idUSL3E8CG2OK20120116> [22.06.2012].

10 | „We'll do a China, HC warns Facebook, Google“, *Hindustan Times*, 12.01.2012, <http://hindustantimes.com/StoryPage/Print/796243.aspx> [25.06.2012].

Anfang März konnten sich in getrennten Verfahren dann zunächst Microsoft und Yahoo vorerst durchsetzen, allerdings nicht mit grundsätzlichen Argumenten, sondern mit einem juristischen Detail: Die Anwälte der beiden Unternehmen hatten schlicht nachweisen können, dass die umstrittenen Inhalte, auf die sich die Verfahren jeweils bezogen, weder auf den Internetseiten von Microsoft noch bei Yahoo zu finden waren. Die Beschwerden waren damit hinfällig.

Im April errang dann auch Google einen Etappensieg. Erneut ging es aber nicht um die Grundsatzfrage, ob auch die Vermittler von Online-Informationen für rechtswidrige externe Inhalte haften müssen, sondern um ein formales Detail: Das Zivilverfahren wurde eingestellt, weil der indische Ableger des Online-Konzerns vor Ort als „Softwareentwickler“ firmiert. Für die Veröffentlichung von Internetinhalten sei hingegen der US-amerikanische Mutterkonzern verantwortlich. Während Google India deshalb vorerst aus dem Schneider ist, bleibt das zivilrechtliche Verfahren gegen die Google-Firmenzentrale in den USA weiterhin anhängig.¹¹

Die Causa Facebook könnte einen ähnlichen Verlauf nehmen, je nachdem, welche Rolle die örtliche Niederlassung im Gesamtkonzern spielt. Noch bis Ende April standen aber sowohl der indische Ableger des sozialen Netzwerks als auch das Mutterhaus in den USA im Visier der Justiz. Außerdem wird gegen Facebook und einige indische Webseiten nicht nur zivil-, sondern auch strafrechtlich ermittelt.

Das Strafverfahren, bei dem es aus Sicht vieler Medien und internationaler Nichtregierungsorganisationen im Kern natürlich ebenfalls um die Presse- und Meinungsfreiheit geht, ist vor allem deshalb pikant, weil es nun ausgerechnet von einem indischen Journalisten angestrengt wurde. Vinay Rai, der Beschwerdeführer, arbeitet in Neu-Delhi in leitender Funktion für die Wochenzeitung *Akbari*. Die von ihm beanstandeten Inhalte wollten „Feindschaft, Hass und Gewalt auf kommunaler Ebene schüren“ und, so der Vorwurf des Journalisten, „[sie] beeinträchtigen den Verstand“.¹²

11 | Vgl. John Ribeiro, „Court drops Google India from objectionable content case“, *IT World*, 13.04.2012, <http://www.itworld.com/internet/267644/court-drops-google-india-objectionable-content-case> [25.06.2012].

12 | Beschwerde vom 15.12.2011 im Wortlaut: „Vinay Rai v. Facebook India and Ors.“, *Outlook*, 20.02.2012, <http://outlookindia.com/article.aspx?279956> [25.06.2012].

Ebenso wie Indiens Kommunikationsminister Kapil Sibal versteht auch Vinay Rai seinen Vorstoß nicht als Plädoyer für mehr Zensur, sondern allenfalls als notwendige Anpassung an internationale Schutzmechanismen: „Der Westen“, sagt der 39-jährige Journalist, habe geeignete Bestimmungen für Material, das im Internet verbreitet wird. In Indien aber werde kein gleichwertiges System praktiziert.¹³ Das Recht auf freie Meinungsäußerung sei auch ihm wichtig, aber: „Ich bin nicht gegen den Gebrauch, sondern gegen den Missbrauch von Freiheit.“¹⁴

IM ASIATISCHEN AUSLAND UND „IM WESTEN“ WIRD DAS INTERNET HÄUFIG EFFEKTIVER KONTROLLIERT

In den Medien kursiert Vinay Rai allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz jetzt als „Kreuzritter der Zensur“.¹⁵ Dabei wird leicht übersehen, dass er den sozialen Netzwerken und Suchmaschinen, vielleicht sogar der Internetgemeinde insgesamt, eigentlich einen Gefallen tut. Denn er spielt den Ball zurück an die indische Gesetzgebung und die dortige Justiz. Für diese These spricht der so genannte *Transparency Report* von Google.¹⁶

Unterteilt nach Ländern und nach Intervallen von jeweils sechs Monaten beziffert der Bericht für die Zeit von Mitte 2009 bis Mitte 2011¹⁷ unter anderem die Anzahl der so genannten *content removal requests*. Gemeint sind Aufforderungen an den Suchmaschinenbetreiber, bestimmte Inhalte aus den unternehmenseigenen Internetangeboten zu entfernen. Im Falle von Google schließt das also auch die Tochterangebote YouTube, Orkut, Blogger und Picasa mit ein.

Aufforderungen an den Suchmaschinenbetreiber, bestimmte Inhalte aus den unternehmenseigenen Internetangeboten zu entfernen, umschreibt Google pauschal als government requests.

13 | Vgl. Danish Raza, „Vinay Rai vs Facebook: Govt uses courts to censor the Internet“, *Firstpost*, 13.01.2012, <http://firstpost.com/india/vinay-rai-vs-facebook-govt-uses-courts-to-censor-the-internet-181603.html> [25.06.2012].

14 | Vgl. Anmol Saxena, „Q&A with ‚censorship crusader‘ Vinay Rai“, *Aljazeera*, 18.01.2012, <http://aljazeera.com/indepth/features/2012/01/2012118614062262.html> [25.06.2012].

15 | Ebd.

16 | Vgl. *Google Transparency Report*, <http://google.com/transparencyreport> [25.06.2012].

17 | Bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Beitrages keine Angaben für die Zeit danach.

In seinem Bericht umschreibt Google die Aufforderungen pauschal als *government requests*. Die Bezeichnung greift jedoch viel zu kurz, denn nicht nur Regierungen oder staatliche Stellen zählen zu den Absendern, sondern in einigen Ländern auch Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden. Das schließt die Polizei ebenso ein wie Staatsanwaltschaften, die Zollverwaltung und zum Beispiel die Steuerfahndung.

Tabelle 1

Google Transparency Report

	Content Removal Requests		Zahl der davon betroffenen Einzelinhalte		Ganz oder teilweise erfüllte Removal Requests (in Prozent)	
	Jul - Dez 2010	Jan - Jun 2011	Jul - Dez 2010	Jan - Jun 2011	Jul - Dez 2010	Jan - Jun 2011
Australien	< 10	10	<10	10	80	40
Kambodscha	0	0	0	0	0	0
VR China	0	3	0	121	0	67
Deutschland	118	125	1.932	2.405	97	86
Hongkong	< 10	0	<10	0	100	0
Indien	67	68	282	358	22	51
Indonesien	0	< 10	0	< 10	0	0
Japan	26	0	38	0	50	0
Kasachstan	0	0	0	0	0	0
Malaysia	< 10	< 10	< 10	< 10	50	0
Neuseeland	< 10	< 10	< 10	< 10	100	60
Pakistan	< 10	< 10	< 10	< 10	0	0
Singapur	< 10	0	< 10	0	0	0
Südkorea	139	88	32.152	646	100	84
Sri Lanka	0	< 10	0	< 10	0	100
Taiwan	< 10	69	< 10	115	25	12
Thailand	1	2	43	225	100	100
Vietnam	< 10	0	< 10	0	0	0

Quelle: *Google Transparency Report*, Fn. 16.

Neben der Zahl der Aufforderungen pro Land liefert der Bericht Angaben darüber, wie viele Einzelinhalte von den Mitteilungen jeweils betroffen waren. Im Falle von Thailand bezog sich eine einzelne „Regierungsaufforderung“ im zweiten Halbjahr 2010 beispielsweise auf 43 Einzelinhalte (vgl. Tabelle 1). Umgekehrt können sich mehrere *requests* wiederholt auch auf ein und dieselben Inhalte beziehen. Das wird aus der Statistik nicht deutlich.

Außerdem listet der *Transparency Report* auf, in welchem Umfang (Angaben in Prozent) der Internetkonzern den Aufforderungen der betreffenden Regierungen oder Regierungsstellen ganz oder teilweise nachgekommen ist. In Südkorea beispielsweise stammten Mitte bis Ende 2010 viele der insgesamt 139 Aufforderungen laut Google von der Korean Information Security Agency. Die Mitteilungen betrafen weit über 30.000 Einzelinhalte, von denen durchweg alle teilweise oder komplett entfernt wurden (vgl. Tabelle 1).

Auf den ersten Blick passt die hohe Zahl der in Südkorea entfernten Online-Inhalte dazu, dass das Land nach dem jüngsten RoG-Bericht über die „Feinde des Internets“ ebenso wie Indien bis auf weiteres „unter Beobachtung“ steht. Bei näherem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass der jüngste Bericht von Reporter ohne Grenzen und der *Transparency Report* von Google nicht aufeinander anwendbar sind. Während der Report des Online-Konzerns ausschließlich den unternehmenseigenen Statistiken folgt, bezieht die Nichtregierungsorganisation auch die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern, Übergriffe gegen kritische Online-Journalisten und Blogger oder deren Inhaftierung mit ein. Für die Asien-Pazifik-Region stehen bei RoG auch Thailand, Malaysia, Kasachstan, Sri Lanka und Australien „unter Beobachtung“, obwohl Google dort keine oder nur wenige *content removal requests* erhalten hat (vgl. Tabelle 1).

Während der Report von Google ausschließlich den unternehmenseigenen Statistiken folgt, bezieht der Bericht der RoG auch die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen mit ein.

Wegen der erwähnten Unschärfen sind die Angaben im *Transparency Report* mit Vorsicht zu genießen. Dazu kommt, dass Google auch nicht alle Einzelheiten veröffentlichen darf. Beispielsweise betrachtet die Volksrepublik China alle Aufforderungen ihrer Zensurbehörden an Medienunternehmen

und die Betreiber von Internetdiensten als Staatsgeheimnis. Der Bericht listet für China und das erste Halbjahr 2011 nur deshalb einige Zahlen auf, weil sich die chinesische Seite *google.com.cn* inzwischen auf zensurfreie Angebote (Musik, Übersetzung) beschränkt und diese auch nur noch über die Hongkonger Adresse (*google.com.hk*) abrufbar sind.

Trotz der genannten Einschränkungen ist der *Transparency Report* aber durchaus aufschlussreich. Zunächst fällt auf, dass Google auch in Ländern dazu aufgefordert wird, bestimmte Inhalte zu entfernen, in denen Pressefreiheit herrscht. In Deutschland beispielsweise lag sowohl die Zahl der *content removal requests* als auch die der davon betroffenen Einzelinhalte im ersten Halbjahr 2011 deutlich über den Vergleichswerten für die Länder der Asien-Pazifik-Region (vgl. Abb. 1). In den USA wurde Google im gleichen Zeitraum 92-mal benachrichtigt und sollte das Unternehmen insgesamt 757 Einzelinhalte aus seinen Webangeboten entfernen, auch das waren noch mehr als in den meisten asiatischen Ländern.¹⁸

Darüber hinaus fällt auf, dass Google den Aufforderungen in Deutschland zu 97 bzw. 86 Prozent nachgekommen ist (vgl. Tabelle 1). Auch in Frankreich (96 bzw. 78 Prozent) und Großbritannien (89 bzw. 82 Prozent) hat der Internetriesen den Wünschen der jeweiligen Behörden größtenteils entsprochen.

Die Zahlen geben Vinay Rai, Indiens vermeintlichem „Kreuzritter der Zensur“, Recht, wenn er darauf verweist, „der Westen“ habe nicht nur geeignete Bestimmungen zur

In Indien teilte Google in jedem zweiten Fall den zuständigen Stellen mit, selbst keine Probleme mit den Inhalten zu haben und diese deshalb nicht zu entfernen.

Kontrolle von Online-Inhalten, sondern praktiziere diese auch. Im Gegensatz dazu hat Google in Indien im ersten Halbjahr 2011 nur die Hälfte aller *removal requests* umgesetzt.

Das heißt, in jedem zweiten Fall hat der Konzern den zuständigen Stellen in Indien mitgeteilt, selbst keine Probleme mit den beanstandeten Online-Inhalten zu haben und diese deshalb nicht zu entfernen. In den sechs Monaten zuvor fanden sogar nur 22 Prozent aller Aufforderungen ganz oder teilweise Gehör. Man muss nicht viel

18 | Vgl. *Google Transparency Report*, <http://google.com/transparencyreport/governmentrequests/US> [25.06.2012].

Phantasie aufbringen, um sich vorzustellen, wie Indiens Kommunikationsminister Kapil Sibal auf das sehr eigenständige Rechtsempfinden des Internetanbieters reagiert hat.

Aber warum ist das so? Warum kommt Google den *content removal requests* in vielen westlichen Ländern, aber auch in Thailand oder Südkorea (vgl. Abb. 1) größtenteils oder sogar komplett nach, während zum Beispiel Indien oder Taiwan mit ihren Ansinnen häufig „gegen Wände“ zu laufen scheinen? Auch zu dieser Frage liefert der *Transparency Report* zumindest Anhaltspunkte.

BESCHWERDEN GEGEN MISSLIEBIGE ONLINE-INHALTE STEHEN HÄUFIG AUF „WACKELIGEN BEINEN“

Für Deutschland nennt der Bericht die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als Absender für die Beanstandungen. Das, was Google auf der Grundlage der entsprechenden Aufforderungen aus seinem Angebot entfernt habe, „verletzt das deutsche Jugendschutzgesetz, wie Inhalte, die für Nazi-Memorabilien werben, extreme Gewalt oder Pornografie“.¹⁹ In Thailand, das einzige Land mit 100-prozentiger „Vollzugsquote“ über beide Berichtszeiträume hinweg, stammten die *removal requests* laut Google vom Ministerium für Information, Kommunikation und Technologie. Alle Beanstandungen betrafen Inhalte, „die die thailändischen Gesetze gegen Majestätsbeleidigung verletzen und den König verspotteten oder kritisierten“.²⁰ Den Google-Nutzern in Thailand wurde daraufhin der Zugang zu diesen Informationen verwehrt. Außerhalb des südostasiatischen Königreichs blieben die Inhalte aber weiterhin abrufbar.

In Thailand, dem einzigen Land mit 100-prozentiger „Vollzugsquote“, betrafen alle Beanstandungen Inhalte, „die die thailändischen Gesetze gegen Majestätsbeleidigung verletzen“.

Für Indien heißt es hingegen im *Transparency Report*, man habe Aufforderungen „von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden“ erhalten. Diese hätten sich auf einen Blog und YouTube-Videos bezogen, in denen führende Politiker und

19 | Vgl. *Google Transparency Report*, <http://google.com/transparencyreport/removals/government/DE/?p=2011-06> [25.06.2012].

20 | Vgl. *Google Transparency Report*, <http://google.com/transparencyreport/removals/government/TH/?p=2011-06> [25.06.2012].

die Chief Minister einiger Bundesstaaten kritisiert worden seien. Den Aufforderungen hat Google im zweiten Halbjahr 2010 nach eigener Aussage nicht entsprochen. Auch in den sechs darauffolgenden Monaten erhielt die indische Konzernvertretung *removal requests* von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden. Wieder ging es um YouTube-Videos. Darin, so der Vorwurf, würden religiöse Führer beleidigt. Auch diese Inhalte seien überwiegend nicht entfernt worden. Allerdings, so Google, habe man einige der Videos auf lokaler Ebene gesperrt, und zwar in Fällen, die „allem Anschein nach“ gegen örtliche Gesetze verstießen, wonach öffentliche Äußerungen, durch die „zwischen den Volksgruppen Feindschaft angestachelt werden könnte“, untersagt sind.²¹

Für diesen Beitrag ließen sich weder die einzelnen Beschwerden noch die Stellungnahmen von Google im Wortlauf ermitteln. Der *Transparency Report* kann deshalb, wie gesagt, nur Anhaltspunkte dafür liefern, wer sich in welchem Land mit welchen Beschwerden durchsetzt oder nicht. Für die Erfolgsquote der *content removal requests* in Deutschland, Thailand und auch in Südkorea sprechen aber einige gemeinsame Kriterien:

In Thailand, Deutschland und Südkorea bezogen sich die content removal requests auf nationale, also landesweit einheitliche Bestimmungen. In Indien bildeten hingegen auch lokale Gesetze die Grundlage.

In allen drei Ländern wurde der überwiegende Teil der Aufforderungen von jeweils einer einzelnen Behörde oder Regierungsstelle an Google verschickt. Für Indien ist im Gegensatz dazu von verschiedenen Strafverfolgungsbehörden die Rede. In Thailand, Deutschland und Südkorea bezogen sich die Benachrichtigungen auf nationale, also landesweit einheitliche Bestimmungen. In Indien bildeten hingegen auch lokale Gesetze die Grundlage. In Deutschland (und wohl auch in Südkorea) scheint in den meisten Fällen darüber hinaus auch die Sachlage klar gewesen zu sein: Inhalte, in denen für Nazi-Memorabilien geworben wird, die Darstellung von extremer Gewalt und Pornografie liefern keine großen Interpretationsspielräume; vor Gericht hätte sich Google mit einem Widerspruch dagegen nicht durchsetzen können.

21 | Vgl. *Google Transparency Report*, <http://google.com/transparencyreport/removals/government/IN> [25.06.2012].

Im Gegensatz dazu ist „Beleidigung“ im juristischen Sinne zwar keine „Geschmackssache“; zumindest sind Kollisionen mit der Presse- und Meinungsfreiheit aber oft programmiert. Ob etwa in Thailand alles, was unter dem Vorwurf der Majestätsbeleidigung steht, tatsächlich die königliche Familie verunglimpft, sei dahingestellt. Fest steht aber, dass die thailändische Justiz nicht nur sehr sensibel auf jegliche Form der Majestätsbeleidigung reagiert, sondern – das dürfte noch schwerer wiegen – im Falle einer Verurteilung auch überaus drakonische Strafen verhängt. Wer den König beleidigt, landet für viele Jahre hinter Gittern. Einige zehntausend Webseiten sind in Thailand mit Verweis auf das Lèse-Majesté-Gesetz während der vergangenen Jahre bereits blockiert oder entfernt worden.

Insofern verwundert nicht, dass Google anstandslos allen *content removal requests* des Informationsministeriums in Bangkok entsprochen hat. Dort hingegen, wo der Internetriese vor der Justiz des Königreichs geschützt ist, außerhalb Thailands nämlich, kam dann wieder der Meinungspluralismus zum Zuge und blieben die kontroversen Inhalte weiterhin abrufbar. Nach diesem Prinzip verfährt Google wohl auch in Indien.

Überall dort, wo die Rechtslage einigermaßen klar ist und der Online-Konzern damit rechnen kann, dass einer Beschwerde vor Gericht nach allem Dafürhalten stattgegeben würde, verschwinden anstößige Inhalte von den unternehmenseigenen Seiten. Wenn die betreffenden Gesetze nur für einen bestimmten Bundesstaat gelten, sind die Nutzer auch nur dort von der Streichaktion betroffen. Im restlichen Indien bleiben die entsprechenden Inhalte hingegen unangetastet. Wenn die Rechtsabteilung von Google India allerdings zu dem Schluss kommt, dass eine Beschwerde „auf wackeligen Beinen“ steht und per Widerspruch anfechtbar ist, verweigert sich der Konzern mit Verweis auf den Meinungspluralismus offenbar regelmäßig.

Wenn eine Beschwerde „auf wackeligen Beinen“ steht und per Widerspruch anfechtbar ist, verweigert sich Google mit Verweis auf den Meinungspluralismus regelmäßig.

Der Umstand, dass die indischen Strafverfolgungsbehörden mit ihren Beschwerden bei Google im Vergleich zu anderen asiatischen Nationen und auch zu Ländern „im Westen“ wiederholt „abblitzen“, lässt darauf schließen, dass die

Justiz des Subkontinents Vorwürfe wegen Beleidigung und Verleumdung zumindest differenzierter betrachtet als beispielsweise Thailand, wenn es um den eigenen König geht. Jedenfalls scheinen Google, Facebook, Twitter, Yahoo und die ebenfalls in die Kritik geratenen indischen Webseitenbetreiber nicht selten davon auszugehen, sich vor Gericht im Streitfall durchsetzen zu können.

Erschwerend kommt hinzu, dass die im vergangenen Jahr verschärften Bestimmungen für Inhalte im Internet gelten und nicht für die klassischen Medien. Zeitungen, Radio und Fernsehen, auch das kam bereits zur Sprache, dürfen in Indien weiterhin als einigermaßen frei und geschützt gelten. In Thailand wird Majestätsbeleidigung hingegen immer verfolgt, egal ob im Internet, in einem Zeitungsartikel oder bei einer Kundgebung auf dem Marktplatz.

Genau aus diesem Grund erweist der indische Journalist Vinay Rai der Internetgemeinde des Subkontinents mit seiner kürzlich vorgebrachten Beschwerde eigentlich einen Gefallen: Denn an den bisherigen Beispielen wird deutlich, dass Google zunächst einmal „nach Aktenlage“ entscheidet. Ebenso wie die anderen Suchmaschinen und sozialen Netzwerke greift der Internetriese auch gegen den erklärten Primat des Meinungspluralismus erkennbar immer dann ein, wenn die Gesetzeslage dies erfordert, die Bestimmungen eindeutig sind, voraussichtliche Strafen schmerzhaft wären und jeder Widerspruch zwecklos erscheint. Die Frage, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich die Maßnahmen gegen illegale Inhalte jeweils beziehen, spielt eigentlich keine Rolle.

Anders als etwa Reporter ohne Grenzen bewerten Google, Facebook & Co. die Gesetze und Strafen der einzelnen Länder nicht nach übergeordneten Kriterien. Aus internationaler Sicht (und vernehmbar inzwischen auch im Land selbst) gefährden die thailändischen Bestimmungen gegen Majestätsbeleidigung die Presse- und Meinungsfreiheit. Aufgrund der rigiden Anwendung des Gesetzes und der

Aufgrund der rigiden Anwendung des thailändischen Gesetzes erkennen nicht wenige darin eine Verletzung von Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

damit verbundenen drakonischen Strafen erkennen nicht wenige ausländische Beobachter darin eine Verletzung von Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zur Meinungs- und Informationsfreiheit. Google würde sich

mit diesem Argument keineswegs unter Protest aus dem thailändischen Markt zurückziehen. Da müsste schon mehr kommen.

In der Volksrepublik China hat der Konzern mit Verweis auf die Zensuranforderungen 2010 zwar sehr wohl die Segel gestrichen; niemand sollte sich aber der Illusion hingeben, dass dieser Schritt für sich genommen allein dem Meinungspluralismus geschuldet war. Stattdessen gefährdete das Filterverfahren, das die Regierung in Peking hartnäckig von Google verlangt hatte, das Geschäftsmodell des Unternehmens. Denn wenn zu stark gefiltert wird, lässt sich auch nicht mehr herausfinden, woran die User wirklich interessiert sind. Und wenn Google das nicht erfährt, kann es auch seine Werbung nicht mehr zielgenau platzieren. So weit sind Thailand oder Indien aber noch lange nicht.

Dort gilt wie überall, dass die Suchmaschinen, Microblogging-Dienste und sozialen Netzwerke zunächst einmal Geld verdienen wollen. Dafür nutzen sie jeden juristischen Spielraum. Warum sollten Google und seine nationalen und internationalen Mitbewerber also gleich jeder Beschwerde nachgeben? Der Vorteil, so vielleicht dem einen oder anderen Streit vor Gericht auszuweichen, würde den wirtschaftlichen Schaden durch eine allzu willfährige Einschränkung des unternehmenseigenen Informationsangebots in keiner Weise aufwiegen. Google, Facebook und Co. müssen alle Beschwerden, die juristisch nicht absolut „wasserfest“ sind, gleichzeitig aber den „Kundennutzen“ reduzieren könnten, zunächst einmal ablehnen. Das liegt in der Natur der Sache und ist keineswegs verwerflich.

Der Vorteil, dem einen oder anderen Streit vor Gericht auszuweichen, würde den wirtschaftlichen Schaden durch eine allzu willfährige Einschränkung des Informationsangebots nicht aufwiegen.

Somit bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, klare Regeln aufzustellen, damit anschließend die Justiz weiß, wie sie zu entscheiden hat. Dem kann sich selbst ein Riesenkonzern wie Google nicht entziehen, ohne in einzelnen Ländern seine Lizenz zu riskieren. Wie gesagt, vor Ort geht es am Ende nur um die Frage: „Ist der Beitrag legal oder nicht?“ Genau an dieser Stelle hat Vinay Rai als frisch gekürter „Kreuzritter der Zensur“ mit seiner Beschwerde den Finger in die Wunde gelegt. Denn in Indien, aber auch in vielen anderen Ländern Asiens, fehlen eindeutige Regeln.

Mit dieser Problematik setzt sich derzeit auch Malaysia auseinander. Die Situation dort gleicht der in Indien frappierend, bis auf den Unterschied vielleicht, dass die malaysischen „Netizens“ deutlich schneller und empfindlicher reagiert haben. Sie wehren sich nun ebenfalls gegen eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Der Stein des Anstoßes ist die im April vom Parlament in Kuala Lumpur verabschiedete Änderung des Evidence Act von 1950. Der neue Paragraf 114a²² schreibt jetzt fest, dass jeder, der „mit Name, Foto oder Pseudonym als Eigentümer, Host-, Administrator (oder) Redakteur [...] einer Veröffentlichung dargestellt ist oder [...] in irgendeiner Art und Weise das Veröffentlichen und Weiterleiten (*re-publish*) erleichtert [...]“, bis zum Beweis des Gegenteils für die betreffenden

Schon wer einen Computer besitzt, von dem aus Inhalte ins Netz gestellt werden, ist in Malaysia für die Veröffentlichung der betreffenden Informationen verantwortlich.

Inhalte verantwortlich ist. Das gilt ausdrücklich auch für jede Person, die Informationen in einem *network service* veröffentlicht oder weiterleitet, die Nutzer von Facebook oder Twitter also. Mehr noch, schon wer einen Computer besitzt oder kontrolliert, von dem aus Inhalte ins Netz gestellt werden, ist nach den neuen Bestimmungen bis zum Beweis des Gegenteils für die Veröffentlichung und das Weiterleiten der betreffenden Informationen verantwortlich, wie Internet-Cafés beispielsweise.

In Malaysia soll das neue Gesetz ebenso wie in Indien verhindern, dass beleidigende, verleumderische oder extremistische Inhalte im Netz kursieren. Vor allem will die Regierung in Kuala Lumpur illegale Informationen, die anonym oder unter falschem Namen „gepostet“ werden, in den Griff bekommen. Ob dafür aber die Selbstkontrolle der Online-Anbieter und Internetnutzer der richtige Weg ist, denn darauf laufen die neuen Bestimmungen letztlich hinaus, wird auch in Malaysia bezweifelt.

Mit Verweis auf den noch immer gültigen Gesetzesparagrafen zur telegrafischen Übermittlung von Botschaften fragt etwa *The Star*, warum bei der alten Übertragungstechnik vor Gericht nicht auf den Absender geschlossen werden dürfe, während dies bei E-Mails und Blogbeiträgen zulässig sei. Selbst eine E-Mail lasse sich inzwischen viel leichter

22 | Vgl. Malaysisches Parlament, Evidence Act 1950, <http://www.parlimen.gov.my/files/billindex/pdf/2012/DR162012E.pdf> [25.06.2012].

manipulieren als früher ein Telegramm. Internetnutzer müssten deshalb heute wohl schon „Computer-Forensiker“ einsetzen, um vor Gericht die eigene Unschuld nachweisen zu können.²³ Das malaysische Centre for Independent Journalism argumentiert in einer Online-Petition gegen die neuen Bestimmungen, „Hacker“ und Cyber-Kriminelle könnten ihre Verantwortung jetzt auf die Besitzer der manipulierten Computer abwälzen: „Je geschickter man beim Hacking ist, desto mehr schützt das Gesetz mit der Annahme, die gehackte Partei ist des Vergehens schuldig.“²⁴

Zu den etwas griffigeren Problemen zählt in Malaysia ebenso wie in Indien, dass sich rund um die Uhr einfach nicht kontrollieren lässt, was die virtuellen „Friends & Followers“, in Blogs und Foren, auf Facebook und Twitter veröffentlichen oder weiterleiten. Die Online-Ausgabe der malaysischen Tageszeitung *The Sun* fragt deshalb vorsorglich, ob für das Entfernen von „beleidigenden, verleumderischen oder aufreißerischen Bemerkungen“ eigentlich ein „vernünftiger Zeitplan“ existiere. „Wenn etwas von anderen [auf Facebook] an die Pinwand geschrieben wird, und man es [den Eintrag] innerhalb von, sagen wir, 24 Stunden entfernt, ist man dann noch haftbar? Oder gibt es keine Gnadenfrist?“²⁵ Mit dieser Frage dürfte sich in Kuala Lumpur derzeit auch so mancher Restaurantbetreiber beschäftigen. Denn Lokalitäten von mehr als 120 Quadratmetern Fläche sind dort seit Januar verpflichtet, ihrer internetbegeisterten Kundschaft drahtlos per WiFi das Surfen im Netz zu ermöglichen. Auch diese Restaurants fallen nach Einschätzung des Radiojournalisten Jeff Sandhu damit unter den neuen Paragraphen 114a. Als Betreiber „kann man auch gleich ins Gefängnis oder zur Polizei gehen und ‚Verhaften Sie mich!‘ rufen“.²⁶

Der Artikel wurde am 16. Juni 2012 abgeschlossen.

23 | Vgl. Dzof Azmi, „The burden of proof“, *The Star*, 10.06.2012, <http://thestar.com.my/lifestyle/story.asp?file=/2012/6/10/lifefocus/11445363&sec=lifefocus> [25.06.2012].

24 | Vgl. „Netizens against Evidence (Amendment) (No2) Act 2012“, Centre for Independent Journalism, 31.05.2012, <http://gopetition.com/petitions/1million-malaysians-against-evidence-amendment-no2.html> [25.06.2012].

25 | Vgl. Oon Yeoh, „Uncertainties of the Evidence Act“, *The Sun Daily*, 06.06.2012, <http://thesundaily.my/news/399289> [25.06.2012].

26 | Vgl. „WiFi providers caught between Evidence Act, DBKL“, *Yahoo News*, 13.05.2012, <http://my.news.yahoo.com/wifi-providers-caught-between-evidence-act-dbkl-050810238.html> [25.06.2012].